

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Sonntag den 9. Juni 1849.

Stück 20.

Bekanntmachung.

In meiner im vorigen Stücke des Kreisblatts abgedruckten Bekanntmachung vom 3. Juni c., die Einreichung der Klassen- und Gewerbesteuer-Zus- und Abgangslisten u. für das 1. Halbjahr 1849 betreffend, ist in dem Satz ad 1. ein Irrthum untergelaufen, indem darin auf die Klassensteuerliste für das Jahr 1848 Bezug genommen ist. Es muß aber dieser Satz heißen:

„daß die laufende Nummer der Zugänge mit derjenigen Nummer anfangen muß, welche auf die letzte laufende Nummer in der Klassensteuerliste für das Jahr 1849 folgt.“

Merseburg, den 6. Juni 1849.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Nach den Bestimmungen vom 30. Mai d. J. haben die Urwähler für die zweite Kammer sich am 17. Juli d. J. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln. Die Wahlmänner wählen am 27. dess. Mts. die Deputirten und die Kammer werden am 7. August d. J. zusammenberufen. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Der Regierungsbezirk Merseburg wählt 16 Abgeordnete; die Gesamtzahl der Abgeordneten wird 350 betragen.

Auszug aus dem Reglement zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten: Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Gränze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht ausüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Commissar ein. Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und laßt dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

Am 1. Sonntag nach Trinitatis predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius; Nachm. Herr Diac. Simon.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenbürger Kirche: Herr Pastor Menzel.

Kirchennachrichten von Merseburg.**Dom. Vacat.**

Stadt. Geboren: dem Lohnfuhrmanne Schwarze eine Tochter; dem Bürger und Wirtshausbesitzer Schulze eine Tochter; dem Handarbeiter Rosenkrantz ein Sohn. — Getrauet: der Bürger und Kaufmann Alexander Enders Altmann aus Leipzig mit Jgfr. Alwine Antonie Meißner; der Königl. Preuss. Regierungs-Assessor und Landrathsamts-Verweser Bernhard Albert Frank aus Worbis, Reg. Bez. Erfurt, mit Jgfr. Christiane Pauline Anna Heberer; der Zimmermstr. Joh. Friedrich Wilhelm Frische mit Jgfr. Dorothee Auguste Vogel. — Gestorben: die hinterl. Wittve des Bürgers und Weißgerbers meisters Wolf, im 52. J., am Lungeneschlage; der jüngste Sohn des Bürgers und Steinlegers Kypäns, 5 M. alt, an Krämpfen.

Neumarkt. Geboren: dem Madlernstr. Nägler eine Tochter.

Altenburg. Geboren: dem Bahnmeister Rauer ein Sohn.

Kirchennachrichten von Tauchstädt: Mai.

Geboren: dem Einwohner und Schuhmacher K. Dersch allhier eine Tochter; dem Bürger, Decenomen und Gasthofsbesitzer A. G. Wlig eine Tochter; dem Bürger und Schuhmachersmstr. K. Ch. Schmidt ein Sohn; dem

Einwohner und Kunstgärtner J. R. Trauschel eine Tochter; dem Bürger und Mühlenbesitzer F. W. Lichtenstein eine Tochter; dem Einwohner und Schuhmachermeister J. G. G. Gluck eine Tochter; dem Einwohner und Bäckermeister A. F. Franke eine todtgeb. Tochter. — Gestorben: der Einwohner, Brauer und Wötkcher in Dornstedt J. A. F. Einfuhr mit Jgfr. R. W. Heyder von hier. — Gestorben: August Johannes Ernst, des Bürgers und Bäckermeisters F. W. Venne's allhier jüngstes Kind, im 1. J., am Stieffuß.

Bekanntmachungen.

Verpachtung. Die der hiesigen Stadtcommune zugehörigen Brau- und Malzhäuser, und zwar: a) das Birnbaum-Brauhaus, b) das Ziegel-Brauhaus, c) das Malzhäuser auf dem Sande, d) das Malzhäuser in der Rittergasse, e) die Keller des Gährhauses auf dem tiefen Keller mit Ausschluß der darüber befindlichen Gebäude, sollen nebst den vorhandenen Brau-Utensilien vom 1. October 1849 ab auf resp. 9 oder 12 Jahre öffentlich verpachtet werden. Bemerkend, daß in jenen Brauhäusern zc. das auch auswärts vielfach gesuchte berühmte Merseburger Bier nebst mehreren andern Arten beliebter Biere gebraut und das dessfallige Geschäft schwunghaft betrieben wird, haben wir zu jener Verpachtung einen Termin auf den 12. (zwölften) Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, anberaumt und laden geeignete Pachtlustige ein, sich zur angegebenen Zeit im hiesigen Rathhause einzufinden. Die Pachtbedingungen können in unserem Secretariate täglich eingesehen und gegen Ersatz der Schreibgebühren auch abschriftlich mitgetheilt werden. Was die Licitations-Bedingungen anlangt, so bemerken wir, daß jeder Licitant über seine Zahlungsfähigkeit gegen den Commissarius sich ausweisen muß, daß die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten bleibt und daß Jeder der drei Bestbietenden 14 Tage lang an sein Gebot gebunden ist und als Garantie dafür 1000 Thlr. baar oder in depositalmäßigen Papieren nach dem Tages-Kurse bei unsrer Stadt-Hauptkasse deponiren muß. Neue Bieter und Nachgebote werden nach dem Schlusse des Licitationstermins nicht angenommen.

Merseburg, den 11. Mai 1849.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 3. d. Mts. ist in der Oberbreitestraße ein Hund getödtet worden, welcher, wie es auch durch die nachher erfolgte thierärztliche Untersuchung desselben sich bestätigt hat, höchst wahrscheinlich wuthkrank gewesen ist. Die beiden Hunde, welche von dem kranken Hunde in hiesiger Stadt erwiesenermaßen gebissen worden waren, sind ebenfalls sofort getödtet worden. Es läßt sich aber annehmen, daß das Thier noch manche andere Hunde gebissen hat, welche nicht bekannt geworden sind. Wir finden uns daher veranlaßt, folgende polizeiliche Maßregeln anzuordnen:

- 1) Innerhalb eines Zeitraumes von sieben Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo diese Bekanntmachung im Kreisblatte erscheint, darf kein Hund, auch die versteuerten nicht ausgenommen, frei auf der Straße umherlaufen. Will der Besitzer eines Hundes denselben einmal mit sich nehmen, so muß er ihn an einer ganz kurzen Leine führen. Hunde, welche frei umherlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer der frei umherlaufenden Hunde verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 Thln., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß substituiert wird. Außerdem haben sie zu gewärtigen, daß die Hunde weggefangen werden,

wofür sie das observanzmäßige Fanggeld von 15 Sgr. entrichten müssen.

- 2) Während der angegebenen Zeit muß jeder Besitzer eines Hundes denselben genau beobachten und wenn er auch nur entfernte Zeichen der Wuthkrankheit an ihm zu bemerken glaubt, uns bei 5 Thln. Geld- oder acht-tägiger Freiheitsstrafe sofort Anzeige machen.

Sollte durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet werden, so treffen den Eigenthümer nach §. 96. des durch die Allerhöchste Cab. Ordre vom 8. August 1835 genehmigten sanitätspolizeilichen Regulativs diejenigen Gefängniß- oder Festungsstrafen, welche in §. 777. seq. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. für solche Fälle festgesetzt sind.

Merseburg, den 5. Juni 1849.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch bekannt, daß der Badeplatz auch in diesem Jahre unterhalb Merseburg an der sogenannten Mühlwiese ausgemittelt und abgesteckt worden ist. Das Baden an andern Orten der Saale, im Gotthardtsteiche oder sonst ist bei einer Geldstrafe von zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Mit Führung der Aufsicht über den Badeplatz haben wir den Königl. Salzfiedemeister Ebert aus Halle beauftragt. Die Badenden haben den Anordnungen desselben unbedingt Folge zu leisten und ist der zc. Ebert von uns ermächtigt worden, denen, welche diesen Anordnungen etwa entgegen handeln, das Baden am Badeplatz gänzlich zu untersagen.

Der zc. Ebert wird auch in diesem Jahre am Badeplatz eine Schwimm-Anstalt anlegen, um darin Schwimm-Unterricht zu ertheilen. Wegen des Honorars haben sich die Scholaren selbst mit ihm zu einigen.

Um zu dem Badeplatz zu gelangen, darf nur der über die Mühlwiese angelegte Weg benutzt werden. Wer sich außerhalb dieses Weges betreten läßt, hat zu gewärtigen, gepfändet und für den verursachten Schaden verantwortlich gemacht zu werden.

Merseburg, den 7. Juni 1849.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht:

- 1) daß beim unterzeichneten Gerichte der Mittwoch einer jeden Woche von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags als Depositaltag bestimmt ist, alle zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder, Documente und Pretiosen zeitig vorher offerirt werden müssen, indem vorläufige Asservationen von Depositalgeldern gesetzlich unzulässig sind,
- 2) daß der Herr Obergerichts-Assessor Brummer als erster Curator, Herr Obergerichts-Assessor Delzen als zweiter Curator, und der Herr Rentant Scharlow als Depositalkassen-Rendant gemeinschaftlich zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind,
- 3) daß daher alle Zahlungen und Einlieferungen von zum Deposito bestimmten Gegenständen nur an diese drei Beamte gemeinschaftlich geschehen dürfen, und nur eine von denselben gemeinschaftlich ausgestellte Quittung gegen nochmalige Zahlung schützt.

Merseburg, den 31. Mai 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Vorstadt Neumarkt vor Merseburg belegene, zum Nachlaß des Seilermeisters Johann Gottfried Barth gehörige, im Hypothekenbuche sub Nr. 652., im Feuerkataster sub Nr. 874. eingetragene Wohnhaus nebst Hof, Ställen, Scheune und Garten, abgeschätzt auf 1064 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26. September cr., Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle refubhaftirt werden.

Merseburg, den 21. Mai 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung,
für Kredit- und Subhastationsachen.

Gras- und Grummet-Verkauf.

Gras und Grummet von 6 Morgen 75 QMth. Wiese in Günthersdorfer Flur sollen in diesem Jahre verkauft werden. Kaufsustige wollen sich bei mir melden.

Piffen, den 4. Juni 1849.

Der Pfarrer Dr. Schürer.

Schaaß-Verkauf.

100 Stück starke Hammel und Mutterschafe sind auf dem Rittergute **Wegwitz** zu verkaufen.

Wiesenverpachtung.

Die hiesigen Kirchenwiesen, von denen 11 Magdeb. Morgen hütungsfrei und in Heu und Grummet zu benutzen und 4 Magdeb. Morgen einschürig sind, sollen

Sonabend den 16. Juni d. J., Nachm. 3 Uhr, in meiner Behausung meistbietend verpachtet werden.

Collenbei, den 7. Juni 1849.

Carl Sübner, Kirchen=Kendant.

Kirschen-Verpachtung.

Auf Sonntag den 10. Juni, Nachmittags 4 Uhr, sollen in der Gemeinde Frankleben die Süß- und sauren Kirschen verpachtet werden; Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Die Gemeinde daselbst.

Die diesjährige Obstnutzung im großen Garten des Pastor Körnerschen Hauses auf hiesigem Neumarkte soll **Montags am 23. Juni c., Abends 6 Uhr**, an Ort und Stelle an den Bestbietenden verpachtet und werden die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Wiesen-Verpachtung.

Die den Dtschaften Böffen und Burgliebenau gehörigen Kommunwiesen in der Nähe der weißen Brücke am Fürstendamme in Böffener Flur, sollen **Sonntags den 17. Juni cr., Nachmittags um 3 Uhr**, an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Sämmtliche Landmeister der Merseburger Schuhmacherzunft werden aufgefordert, **Montag den 11. Juni, früh acht Uhr**, zum Quartal zu erscheinen.

Merseburg, den 8. Juni 1849.

C. Seyner, Obermeister.

Unterschied zwischen der deutschen Reichsverfassung und dem Entwurf von Preußen, Hannover und Sachsen.

(Aus der Magdeburger Zeitung.)

Eine vorläufige Vergleichung des Entwurfs der drei Regierungen mit der von der National-Versammlung beschlossenen Verfassung ergiebt folgende wesentliche Abweichungen: der Entwurf beschränkt das „Reich“ auf die Staa-

ten, welche den Entwurf anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oestreichs zum Reich, bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten, Schleswig ist nicht erwähnt. Die Verfassung vom 28. März bestimmt dagegen: „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.“

§. 11. der Verfassung stellt der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung. Der Entwurf verordnet dies nur für den Fall des Krieges oder nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden. — Die „Organisation“ des Heerwesens, welche §. 13. der Verfassung der Reichsgewalt einräumt, hat der Entwurf gestrichen. — Die Bestimmung im §. 35. der Verfassung, wonach aus dem Ertrage der Zölle und Steuern ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen wird, fehlt im Entwurf ganz. Die Matrikularbeiträge, die zur Bestreitung der Reichsausgaben nach §. 50. der Verfassung nur subsidiär auferlegt werden, bilden nach §. 48. des Entwurfs die principalen Mittel der Reichsgewalt. Das Besteuerungsrecht nimmt der Entwurf der Reichsgewalt gänzlich, dagegen läßt er ihr das Recht Anleihen zu machen und sonstige Schulden zu contrahiren. — §. 63. der Verfassung, welcher den Erlass von Gesetzen über gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln, von Beobachtung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen abhängig macht, fehlt im Entwurf. Völlig abweichend ist Abschnitt III.: „das Reichsoberhaupt“ von dem entsprechenden Abschnitt der Verfassung vom 28. März. Die Regierung des Reichs wird nicht von einem Kaiser, sondern von einem „Reichsvorstande an der Spitze eines Fürstencollegiums“ geführt. Das Fürstencollegium hat den Gesetzworschlag, es faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der Stimmen. — §. 100. verordnet: „Ein Reichstags-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.“ §. 99. des Entwurfs fügt dieser Bestimmung die neue hinzu: „Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, sowie des Reichsvorstandes und Fürstencollegiums andererseits gültig zu Stande kommen.“ — Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist nach dem Entwurf auf 3 Jahre, nach der Verfassung auf 1 Jahr festgestellt. Nach §. 103. Nr. 6. der Verfassung, beschließt das Volkshaus endgültig über das Budget, nach dem Entwurf müssen beide Häuser übereinstimmen.

Die wesentlichsten Abweichungen finden sich im Abschnitt VI.: „Die Grundrechte des deutschen Volkes.“ Während §. 130. der Verfassung verordnet: Keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselbe je aufheben oder beschränken können; begnügt sich §. 128. des Entwurfs mit der Versicherung: „sie dienen den Verfassungen der Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.“ Die Verfassung (§. 133.) will die Bedingungen für den Wohnsitz durch ein Heimathsgesetz geregelt wissen, der Entwurf (§. 131.) auch für die Wohnberechtigung. Auch in dem Entwurf sind alle Standesvorrechte abgeschafft. Die Bestimmung (§. 137. der Verf.) „der Adel als Stand ist aufgehoben,“ fehlt; ebenso die Aufhebung der nicht mit einem Amte verbundenen Titel und das Verbot Orden von auswärtigen Staaten anzunehmen. Der Aufhebung der Todesstrafe gedenkt §. 137. des Entwurfs nicht, im §. 139. der Verfassung ist sie aus-

gesprochen. Die Censur darf nach §. 141. des Entwurfs nicht eingeführt werden; die Garantie dagegen, welche auch die preussische Verfassung vom 5. December aus der Reichsverfassung vom 28. März entlehnt hat, ist im Entwurfe weggelassen. Ebenso fehlt bei der Religionsfreiheit die Bestimmung der Verfassung: „Niemand ist verpflichtet seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.“ Die Enthebung des Unterrichts von der Beaufsichtigung der Geistlichen spricht der Entwurf nicht aus. — §. 165. der Verfassung verordnet: „Jeder Grundbesitzer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern;“ der Entwurf (§. 183.) behält Bestimmungen hierüber, ohne diese Freiheit im Allgemeinen festzustellen, der Gesetzgebung der Einzelstaaten vor. Die Verfassung (§. 176.) beschränkt die Militärgerichtsbarkeit auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen und der Militär-Disciplinarvergehen; der Entwurf (§. 174.) dehnt dieselbe auf alle von Militärpersonen verübten Verbrechen und Vergehen aus. Die Schwurgerichte entscheiden nach §. 179. der Verfassung „in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen,“ nach §. 177. des Entwurfs bei „schwereren politischen Vergehen.“ — Zur „Gewähr der Verfassung“ bestimmt §. 190.: „bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Verzug zusammen in der Art wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Diese Bestimmung hat der Entwurf nicht. Der Eid, den der „Kaiser“ nach der Verfassung vor den zu einer Sitzung versammelten beiden Häusern des Reichstags zu leisten hat und von dessen Ableistung sein Recht, Regierungshandlungen vorzunehmen, bedingt ist, wird vom „Reichsvorstand“ nur bei Einführung der Verfassung vor dem Reichstage, beim späteren Wechsel im versammelten Fürstencollegium abgelegt. Die gedachte Bedingung fehlt ganz im Entwurf. — Zu Abänderungen der Verfassung bedarf es nach dem Entwurf nicht blos der Uebereinstimmung beider Häuser und der Zustimmung des „Oberhauptes,“ sondern auch des Fürstencollegiums. — Der Belagerungszustand endlich ist in beiden Urkunden genügend garantirt. —

Wadeliste aus Lauchstädt.

- 1) Mad. Große aus Leipzig.
- 2) Herr Branereibesitzer Lauterbach und
- 3) Herr Doctor Winkler aus Lauchstädt.
- 4) Ernst Rosenberg aus Merseburg.
- 5) Fr. Nikolai aus Liebenau.
- 6) Frau von Mehsch nebst drei Fräulein Töchtern aus Leipzig.
- 7) Frau Burckart aus Gräfendorf.
- 8) Mad. Hauenstein aus Lauchstädt.
- 9) Herr Pastor Hankel aus Esperstädt bei Frankenhäusen.
10. — 11. Herr Regierungsrath Weigelt nebst Fräulein Schwester aus Merseburg.
12. — 13. Herr Maurermeister Merkel nebst Gattin aus Halle.
- 14) Dem. Küchler aus Lauchstädt.

Gesucht

werden mehrere Herren-Kleidermacher welche keine Beschäftigung haben, so wie einige gute Nähterinnen finden sofort und fortdauernde Beschäftigung in dem Kleidermagazine in der Delgrube Nr. 333.

Merseburg, den 8. Juni 1849.

5000 Thaler

liegen zu Johanni e. bereit, die wo möglich im Ganzen auf ein Landgut gegen sichere Hypothek ausgeliehen werden sollen. Das Nähere durch Heinrich Jöpfel in Düren.

Verzeichniß der Backwaaren für den Monat Juni d. J.

Namen der Bäcker und Brodhändler.	Wohnung derselben.	Preis und Gewicht des Brodes					
		1 2pf. Brod		ein 1gr. Brod		ein 5gr. Brod	
		Loth	Qts.	Loth	Qts.	Loth	Qts.
A. hies. Bäcker.							
Alberts	Gotthardstr.	8	—	2	—	10	—
Brüchner	Altenburg	7	—	1 26	—	9	—
Daute sen.	Altenburg	—	—	1 28	—	9	16
Daute jun.	Preußergasse	7	3	2	—	10	—
Deichert	Schmalgasse	7	—	2	—	10	—
Fuchs	desgl.	8	—	2	—	10	—
Frauenheim	Gotthardstr.	8	—	2 4	—	10	24
Franke	Markt	7	—	1 28	—	9	16
Heubner	Altenburg	7	—	1 30	—	9	20
Hoffmann	Markt	8	—	2	—	10	—
Heubner	Breitstraße	7	2	1 25	—	9	—
Heyne	Delgrube	7	2	1 26	—	9	—
Heyne	Johannisgasse	7	2	1 26	—	9	—
Heyne	Burgstraße	7	2	1 26	—	9	—
verehel. Höpfel	Altenburg	8	—	2 1	—	10	5
Hartmann	desgl.	7	—	1 26	—	9	—
Hartmann	Delgrube	8	—	2	—	20	—
Kraft	Breitstraße	7	3	2 2	—	10	10
Koch	Gotthardstr.	6	½	2	—	10	—
Lange	Sixtiggasse	6	—	1 28	—	9	16
Luther	Altenburg	7	2	2 6	—	10	16
Molnau	Oberbreitstr.	7	—	2	—	10	—
Neuhle	Neumarkt	8	—	1 27	—	9	16
Pug	Sixtiggasse	7	—	2 1 2	—	10	8
Riebel	Entenplan	6	2	1 30	—	9	22
Schäfer	Neumarkt	8	—	2	—	10	—
Ww. Schäfer	Neumarkt	8	—	1 26	—	8	20
Schmidt	Neumarkt	9	—	1 22	—	9	—
Schubert	Altenburg	6	—	1 28	—	9	16
Luchscherer	Altenburg	7	—	1 26	—	9	—
B. hies. Brodhdlr.							
		ein 1gr. Brod					
Nichtler	Altenburg	—	—	3 28	—	9	16
Müller	Brühl	—	—	3 28	—	9	16
Scammerwin	Altenburg	—	—	—	—	9	—
C. Landbäcker.							
Böhme	Grumpa	—	—	3 24	—	9	12
Glaß	Möckertling	—	—	3 24	—	9	12
Henniges	Wallendorf	—	—	3 28	—	9	16
Münz	Neumarkt	—	—	3 6	2	8	—
Remmeburg	Frankleben	—	—	3 10	2	8	12
Wächter	Raumberg	—	—	4	—	10	8

Von den hiesigen Bäckern liefert der Bäckermeister Frauenheim das schwerste und die Wittve Schäfer das leichteste Schwarzbrod; das Weißbrod liefert am schwersten der Bäckermeister Schmidt und am leichtesten die Bäckermeister Lange und Schubert.

Von den Landbäckern liefert Wächter das schwerste und Münz das leichteste Brod.

Merseburg, den 2. Juni 1849.

Der Magistrat.

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobischens Erben. Redigirt von Carl Jurf in Merseburg.